



Vorschriften Zonenplan Weyermannshaus-Ost (Beilage zur ÜO Weyermannshaus-Ost III zur Information))

Alle Änderungen gegenüber dem Zonenplan Plan Nr. 1375/1 vom 25.01.2010 sind rot geschrieben.

Art. 1 Wirkungsbereich und Verhältnis zu anderen Nutzungsplänen

¹ Die Vorschriften gelten für das im Zonenplan umrandete Gebiet (Wirkungsbereich).

² Der Bauklassenplan vom 6. Dezember 1987 wird für den Wirkungsbereich des Änderungssperimeters im Zonenplan Weyermannshaus-Ost vom XX.XX.XXXX aufgehoben.

Art. 2 Dienstleistungszone D

¹ In der Dienstleistungszone gilt Artikel 22 BO.06.

² Betriebe mit erheblichen Immissionen wie üble Gerüche, Erschütterungen oder Schwerverkehr mit Lastwagen, sind ausgeschlossen.

³ Für Dienstleistungsnutzungen in der Bauklasse 6 westlich der UeO Weyermannshaus-Ost I hat die Erschliessung von Westen her zu erfolgen.

Art. 3 Industrie- und Gewerbezone IG

In der Industrie- und Gewerbezone gilt Artikel 23 BO.06.

Art. 4 Mass der Nutzung

Es gelten die im Plan bezeichneten Bauklassen 4 und 6 gemäss Artikel 58 BO.06.

Art. 5 Freifläche FA*

¹ In der Freifläche FA* gilt Artikel 24 BO.06.

² Gestattet sind Quartier- und Erholungsnutzungen. Sie kann als Kinderspielplatz und Spielfläche nach Art. 45 und 46 BauV für Wohnnutzung in benachbarten Dienstleistungszonen verwendet werden, wenn genügend Fläche zur Verfügung steht. Es dürfen darin keine Aufenthaltsbereiche für Grundstücke von Dritteigentümern nachgewiesen werden.

³ Für die Zone FA* erlässt der Gemeinderat ein Gestaltungskonzept. Der Stadtbach ist möglichst offen und naturnah zu führen.

⁴ Im gemäss Zonenplan bezeichneten Bereich sind Anlieferung, Einstellhallen inklusive Zufahrt, Parkplätze sowie eine Passerelle für den Fuss- und Veloverkehr und in der gesamten Freifläche FA* die Erschliessungsanlagen gemäss Überbauungsordnung Weyermannshaus-Ost III gestattet.

Art. 6 Freifläche FB

¹ In der Freifläche FB gilt Artikel 24 BO.06.

² Gestattet sind Sport- und Freizeitnutzungen.

³ Es gelten die baupolizeilichen Masse gemäss Artikel 61 BO.06.

⁴ Gegenüber dem Weyermannshaus-Bad muss kein Gewässerabstand eingehalten werden.

Art. 7 Lärmschutz

¹ Es gelten die im Plan eingetragenen Lärmempfindlichkeitsstufen ES II und ES III der eidgenössischen Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41).

² Zum Schutz vor Verkehrslärm sind gestützt auf Artikel 31 LSV für lärmempfindliche Nutzungen Massnahmen am Viadukt oder am Gebäude zu treffen, mit denen die Immissionsgrenzwerte nach LSV eingehalten werden können.

Hinweis

Zwischen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und der Stadt Bern sind am 4. Juli 2007 acht Infrastrukturverträge abgeschlossen worden.

Ergänzung zu Nachtrag Infrastrukturverträge